

Anzeige einer Straußwirtschaft nach § 3 Abs. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)

Große Kreisstadt Coswig
Karrasstraße 2
01640 Coswig



Gemeindekennzahl: 14627010

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Der Betrieb einer Straußwirtschaft ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) im Fachbereich Ordnungswesen/Fachgebiet Ortspolizeibehörde der Stadtverwaltung Coswig unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen, Zutreffendes bitte ankreuzen.

Angaben zur natürlichen Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Ruf-Nr.)

Angaben zur juristischen Person

Name der juristischen Person

Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Ruf-Nr.)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Angaben zur Straußwirtschaft

Zeitraum (ein zusammenhängender oder zwei zusammenhängende Zeitabschnitte mit der max. Dauer von insgesamt vier Monaten)

Ort und Lage der zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben

Ort des Kelterns der Trauben

Ort des Ausbaus des Weins

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Erläuterungen

- **Straußwirtschaft** ist laut Gesetz der Ausschank selbst erzeugten Weins oder Apfelweins am Ort des Weinbaubetriebes
- **Selbst erzeugt** ist der Wein oder Apfelwein, wenn er aus Früchten hergestellt ist, die der Ausschenkende aufgrund eines Nutzungsrechts selbst gewonnen und selbst oder durch andere gekeltert und weiterbehandelt hat (Bitte beachten Sie: der Ausschank eines aus gekauften Früchten hergestellten Weins oder Apfelweins fällt nicht unter diese Vorschrift)
- **Ort des Weinbaubetriebs**: ist nicht der Wohnsitz des Eigentümers des Weinberges, sondern der Ort, an dem der Schwerpunkt der spezifisch weingärtnerischen Tätigkeit liegt (dieser muss, um eine Straußwirtschaft betreiben zu können, in Sachsen liegen)
- **Nicht gewerbsmäßig** ist der Verkauf von Wein durch den Erzeuger, sofern er sich im Rahmen hält, in dem Erzeugnisse der Urproduktion üblicherweise verkauft werden dürfen
- **Einfach zubereitete kalte oder warme Speisen** sind solche, die in ihrer Zubereitung keiner besonderen Fertigkeiten bedürfen bzw. wenig Zeit und Mühe erfordern